

Bundessozialgericht
2 RU 70/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
.. März 1966

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. März 1966 durch

Bundesrichter	D e m i a n i	
	-Vorsitzender-	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r	
Bundessozialrichter	V o l p e r s	und
Bundessozialrichter	Dr. F e t z e r	

für Recht erkannt:

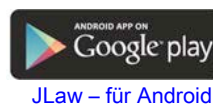
Das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 22. Februar
1965 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellun-
gen aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1928 geborene Kläger war als Schmied auf dem Gut ~~Itzehoe~~ tätig. Am 19. August 1963 geriet er bei der Reparatur einer Kreissäge mit der linken Hand in die laufende Säge.

Zur Ausheilung der Unfallverletzungen befand sich der Kläger zunächst in stationärer und sodann in ambulanter Behandlung der Städtischen Krankenanstalten Itzehoe. Auf Veranlassung der Beklagten war er vom 18. Februar bis 2. Juni 1964 zur operativen Behandlung im Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus in Hamburg.

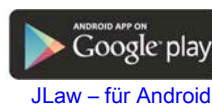
Mit Bescheid vom 26. Juni 1964 bewilligte die Beklagte dem Kläger vorläufige Unfallrente unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. Die Ärzte des Unfallkrankenhauses Hamburg hatten im Gutachten vom 2. Juni 1964 die MdE durch Unfallfolgen (Verlust des 2. und 5. Strahles der linken Hand, vollständige Versteifung der beiden verbliebenen Langfinger dieser Hand, hochgradige Durchblutungs- und Gefühlsstörungen der linken Hand, zahlreiche Narben in der Hohlhand, Muskelminderung am linken Arm mit Herabsetzung der groben Kraft, Kalksalzminderung der Knochen), die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit der linken Hand geführt hätten, in diesem Grade geschätzt.

Mit seiner hierauf erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, daß angesichts der erheblichen Unfallfolgen die vorläufige Rente zu niedrig festgesetzt worden sei; zumindest hätte die Beklagte § 581 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) (in der Fassung des Art. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes -UVNG-) beachten müssen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 12. Januar 1965 wurden die beiden noch vorhandenen Langfinger der linken Hand operativ entfernt. Der vom Sozialgericht (SG) Itzehoe gutachtlich gehörte Facharzt für Chirurgie Dr. M. bezifferte im Gutachten vom 22. Februar 1965 die MdE durch Unfallfolgen auf 40 v.H.

Das SG hat durch Urteil vom selben Tage die Beklagte unter Änderung ihres Bescheides vom 26. Juni 1964 verurteilt, die vorläufige Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu gewähren.

Seine Entscheidung hat es im wesentlichen wie folgt begründet: Die MdE sei "vom medizinischen Standpunkt aus gesehen" mit 40 v.H. zutreffend bewertet. Hierüber seien sich die Beteiligten auch einig. Nach § 581 Abs. 2 RVO seien bei Bemessung der MdE jedoch Ausbildung und Beruf des Klägers als Schmied zu berücksichtigen. Der Kläger sei, wie er glaubhaft vorgetragen habe, Schmiedegeselle und nicht Schmiedemeister. Er werde durch die Unfallverletzungen in seinem Beruf besonders betroffen. Auf Grund seiner einfachen geistigen Veranlagung könne er einem Schmiedemeister nicht gleichgestellt werden; er werde die Meisterprüfung voraussichtlich nie ablegen. Da er seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen somit nicht durch sonstige Fähigkeiten ausgleichen könne, seien die Voraussetzungen des § 581 Abs. 2 RVO gegeben. Nach dieser Vorschrift müsse der Beruf allgemein und nicht nur in einigen wenigen Ausnahmefällen, wie von der Rechtsprechung für das vor dem UVNG geltende Recht angenommen worden sei, berücksichtigt werden.

Das SG hat die Berufung zugelassen.

Die Beklagte hat - mit Einwilligung des Klägers - Sprungrevision eingelegt. Ihr Rechtsmittel hat sie im wesentlichen wie folgt begründet: Entgegen der Ansicht des SG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



habe das UVNG, wie der Wortlaut des § 581 Abs. 2 RVO und dessen Entstehungsgeschichte erkennen lasse, die für die Bewertung der MdE in Praxis und Rechtsprechung geltenden Grundsätze nicht geändert. Wollte man bei einem Schmiedegesellen berufliche Kenntnisse und Erfahrungen bejahen, müßte man ein gleiches bei jedem erfahrenen praktischen Landwirt tun. Aus einer Ausnahmegesetzvorschrift würde dann eine Regelbestimmung. Dies könne nicht Rechtens sein.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ist der Meinung, daß das SG den Sachverhalt nur unzureichend ermittelt habe. Es habe nicht geklärt, welche Einbuße an beruflichen Fähigkeiten der Kläger erlitten habe, ob er in seinem Beruf noch weiter arbeiten und in diesem noch den gleichen Lohn erzielen oder in welchem Ausweichberuf er tätig werden und welche Nutzen er aus seiner Eigenschaft als Meister ziehen könne; das angefochtene Urteil sei jedoch im Ergebnis zutreffend.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 161 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) stattfindende Revision ist begründet.

Das SG hat seine Entscheidung auf § 581 Abs. 2 RVO (idF des Art. 1 UVNG) gestützt. Wie der erkennende Senat zu dieser Vorschrift bereits entschieden hat (BSG 23, 253), liegen "Nachteile" im Sinne dieser Vorschrift im allgemeinen nur vor, wenn die Nichtberücksichtigung von Ausbildung und Beruf des Verletzten bei der Bewertung der MdE im Einzelfall

zu einer unbilligen Härte führen würde. Dagegen ist **entgegen** der Meinung des SG - eine allgemeine Berücksichtigung **der** besonderen beruflichen Betroffenheit - etwa **entsprechend** den Grundsätzen des § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG- (idF des 1. Neuordnungsgesetzes -NOG-) - bei der Bemessung des Unfallschadens **ausgeschlossen**.

Das Urteil des SG, das die für die Anwendung des § 581 Abs. 2 RVO zu beachtenden Grundsätze verkannt hat, war daher aufzuheben. Da die vom SG für die Begründung seiner Entscheidung allein getroffene Feststellung, der Kläger habe vor seinem Arbeitsunfall einen Lehrberuf ausgeübt, keine ausreichende Entscheidungsgrundlage bildet, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen.

Das SG wird, wie der erkennende Senat bereits wiederholt entschieden hat (BSG 4, 147, 149), den Grad der MdE nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Verletzten schätzen müssen. Es darf sich nicht, wie es dies getan hat, mit der Feststellung begnügen, daß die MdE "vom medizinischen Standpunkt aus" mit 40 v.H. zu bewerten sei. Für die Beurteilung der MdE bilden die ärztlichen Gutachten zwar einen wichtigen und - insbesondere wenn sie, wie vorliegendenfalls, in der Schätzung des Grades der MdE übereinstimmen - einen unentbehrlichen Anhalt für die vom Richter vorzunehmende Bewertung der MdE; das Gericht muß aber auch die nicht auf ärztlichem Gebiet liegenden Umstände des Einzelfalles auf Grund der Lebenserfahrung berücksichtigen (SozR Nr. 3 zu § 608 RVO aF).

Bei der Prüfung, welche Fähigkeit zum Erwerb auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens dem Kläger nach dem Arbeitsunfall verblieben ist, wird das SG aber zu beachten haben,



daß es über die Höhe einer vorläufigen Rente zu entscheiden hatte. Eine solche Rente kann nach § 1585 Abs. 1 Satz 1 RVO vom Versicherungsträger gewährt werden, wenn die Rente noch nicht als Dauerrente festgestellt werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Unfallverletzung derart ist, daß sich die voraussichtlich dauernden Schäden des Unfalls noch nicht hinreichend übersehen lassen (RVA AN 1916, 453). In solch zweifelhaften Fällen soll der Versicherungsträger die Möglichkeit haben, die endgültige Beurteilung der aus dem Unfall sich ergebenden Folgen eine gewisse Zeit hinauszuschieben und mit der Gewährung einer vorläufigen Rente dem Verletzten eine den in diesem Zeitpunkt gegebenen Verhältnissen entsprechende zeitweilige Entschädigung zu bewilligen (RVA AN 1915, 405). Erst nach Eintritt des Beharrungszustandes, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, hat der Verletzte Anspruch auf Dauerrente (§ 1585 Abs. 2 Satz 1, § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO). Die vorläufige Rente soll also einen Schwebezustand in der Beurteilung der Unfallfolgen überbrücken. In diesem Stadium, das erst abgeschlossen ist, wenn der Versicherungsträger in der Lage ist, den Schweregrad der Unfallverletzungen im einzelnen zu übersehen und deren Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit über einen längeren Zeitraum abzuschätzen, wird sich eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 581 Abs. 2 RVO gegeben sind, vielfach noch nicht vornehmen lassen. Eine einigermaßen gerechte Beurteilung, ob der Verletzte Nachteile im Sinne dieser Vorschrift erlitten hat und ob diese unter Umständen durch sonstige ihm verbliebene Fähigkeiten, deren Nutzung ihm zugemutet werden kann, ausgeglichen werden, wird in Fällen dieser Art erst möglich sein, wenn die Unfallverletzung sich einigermaßen konsolidiert hat. Bei Beurteilung der MdE eines Unfallverletzten, der sich in einem derartigen Übergangsstadium befindet, wird jedoch auf die häufig zu beobachtende Verzögerung der Heilung der Unfallverletzungen und die Schwierigkeit des Verletzten, sich auf deren körperliche Auswirkungen seelisch einzu-



stellen und sich in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend anzupassen, Bedacht zu nehmen sein. Solche Umstände müssen **vor** allem bei Bewertung der Höhe der vorläufigen Rente - als einer Schon- und Übergangsrente - **berücksichtigt** werden. Nach den Feststellungen des SG hat sich der Kläger nach dem Arbeitsunfall noch geraume Zeit in stationärer und ambulanter Krankenhausbehandlung sowie in stationärer berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung befunden; ferner ist bei ihm während des Klageverfahrens eine Nachamputation erforderlich gewesen. Das SG wird zu prüfen haben, ob die ärztlichen Gutachten diese Umstände bei der Schätzung der MdE ausreichend gewürdigt haben.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Endentscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

